Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Murrhardt zur Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Fernwärmeversorgung von Tarifkunden (AVBFernwärmeV)

Stand Juni 2021

1. Vertragsabschluss nach § 10 AVBFernwärmeV (Hausanschluss)

Die Stadtwerke Murrhardt (nachfolgend SWM genannt) schließen den Anschlussvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks ab.

Ist der Vertragspartner eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern und handelt es sich um Gemeinschaftsanlagen, so wird der Anschlussvertrag und gegebenenfalls auch der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Die Wohnungseigentümergemeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus diesen Verträgen ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den SWM abzuschließen. Personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, sind den SWM unverzüglich mitzuteilen.
Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der SWM auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

Abweichend zu § 10 Abs. 2 AVBFernwärmeV kann vom Anschlussnehmer auf einen besonderen, schriftlichen Antrag verzichtet werden. Der Antrag auf Inbetriebsetzung hat jedoch schriftlich zu erfolgen. Weiteres hierzu regeln die Technischen Anschlussbedingungen (TAB).

2. Baukostenzuschüsse (BKZ) nach § 9 AVBFernwärmeV

Der Anschlussnehmer zahlt den SWM bei Anschluss an das Versorgungsnetz der SWM bzw. bei wesentlicher Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen und der Hausanschlüsse erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z.B. die zur Erschließung des Versorgungsbereiches erforderlichen Versorgungsleitungen, Pump-, Druck- und Regelanlagen sowie zugehörige Einrichtungen.

Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten. Die Bemessungsgrundlagen und die Höhe des BKZ ergeben sich aus beiliegenden Preisblatt.

3. Hausanschluss nach § 10 AVBFernwärmeV

Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Versorgungsnetzes und endet an der primärseitigen Übergabestation. Grundsätzlich erhält jedes Grundstück oder jedes Gebäude einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung.

Die SWM sind berechtigt, Art, Zahl und Lage des Hausanschlusses gemäß § 10 AVBFernwärmeV zu bestimmen. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude oder selbständige Gebäudeteile (zum Beispiel Reihenhäuser), so können die SWM jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Hausanschluss versorgen.

Im Interesse der Versorgungssicherheit müssen die Hausanschlussleitungen jederzeit zugänglich sein. Die Leitungstrassen dürfen daher in einem Bereich von jeweils einem Meter links und rechts der Leitung weder mit Büschen und Bäumen bepflanzt noch überbaut oder auf andere Weise, z.B. der Anlegung eines Gartenteiches beeinträchtigt werden. Bei Zuwiderhandlung haften die SWM nicht für entstehende Schäden. Die Kosten des Hausanschlusses gemäß § 10 AVBFernwärmeV sind vom Grundstückseigentümer bzw. dem Anschlussnehmer aufgrund des von den SWM durch Rechnung nachgewiesenen oder pauschalierten Aufwands zu bezahlen.

Der Hausanschluss einschließlich der primärseitigen Übergabestation ist grundsätzlich im Eigentum der SWM und von diesen zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern. Soweit das Eigentum an den Eigentümer übergehen soll, ist dies im Netzanschlussvertrag zu vereinbaren.

Wird der Hausanschluss durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage oder aus sonstigen Gründen auf Veranlassung des Anschlussnehmers verändert, sind die Kosten von diesem zu übernehmen.

4. Übergabestation nach § 11 AVBFernwärmeV

Der Anschlussnehmer hat den SWM entsprechende Räumlichkeiten unentgeltlich zur Unterbringung von Mess-, Regel- und Absperreinrichtungen, Umformern und weiteren technischen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, soweit diese zu seiner Versorgung erforderlich sind. Die SWM dürfen diese Einrichtungen nach vorheriger Absprache mit dem Grundstückseigentümer auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist.

Die Anschaffungs- und Montagekosten für die primärseitige Übergabestation sind vom Anschlussnehmer den SWM auf nachgewiesenen oder pauschalierten Aufwand zu erstatten und ergeben sich aus dem beiliegenden Preisblatt.

5. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss wird gleichzeitig mit den Kosten für den Hausanschluss und der primärseitigen Übergabestation 30 Tage nach Fertigstellung der Hausanschlussleitung und der primärseitigen Übergabestation fällig. Die SWM können Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss und den Hausanschluss erheben.
Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses, der Hausanschlusskosten und der Übergabestation kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

6. Inbetriebsetzung nach § 13 AVBFernwärmeV

Die Inbetriebsetzung der gesamten Anlage erfolgt durch die SWM zusammen mit dem Fachunternehmen des Anschlussnehmers, der in Abstimmung mit den SWM die sekundärseitige Übergabestation mit nachgelagerten Kundenanlagen installiert hat. Für die erstmalige Inbetriebsetzung fallen für den Anschlussnehmer keine Kosten an. Für jede weitere, vom Kunden verursachte Inbetriebsetzung berechnen die SWM eine Pauschale, die sich aus dem beiliegenden Preisblatt ergibt.

7. Messeinrichtungen nach § 18 AVBFernwärmeV

1. Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Messeinrichtungen soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Die Berechnung erfolgt zum Wiederbeschaffungswert (einschließlich Eich- und Beglaubigungsgebühren) unter Berücksichtigung der gesetzlich zulässigen Abschreibung (Sachzeitwert), mindestens zu 35 % vom Wiederbeschaffungswert, zuzüglich anfallender Auswechslungskosten.

2. Der Anschlussnehmer hat bei Bedarf und auf gesonderte Anforderung durch die SWM dem Netzbetreiber zur Ab- und Auslesung der Messeinrichtungen einen Strom- und Telefonanschluss einschließlich der für den Betrieb dieser Einrichtung erforderlichen Energie kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

8. Zahlung, Verzug nach § 27 AVBFernwärmeV

Rechnungen und Abschläge sind zu dem auf der Rechnung angegebenen Zeitpunkt ohne Abzug zur Zahlung fällig.

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 6 % berechnet.

Hält der Kunde die Zahlungsfrist nicht ein, wird zunächst schriftlich gemahnt. Nach vorheriger schriftlicher Androhung kann zwei Wochen später die Versorgung eingestellt werden. Für jede schriftliche Mahnung, jeden Inkasso-Versuch und jede Sperr- und Entsperrmaßnahme werden Mahn- und Vollstreckungskosten erhoben, die sich aus beiliegendem Preisblatt ergeben.

9. Ablesung und Abrechnung

1. Die Zählerablesung und Rechnungserteilung erfolgt grundsätzlich in zwölfmonatigen Zeitabständen. Die SWM erheben monatliche Abschläge.

2. Die endgültige Abrechnung erfolgt in einer besonderen Jahresrechnung auf Grund einer Ablesung am Ende des Abrechnungszeitraumes unter Berücksichtigung der für den Fernwärmeverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. bezahlten Abschläge.

3. Die SWM behalten sich vor, andere Abrechnungszeiträume und –modalitäten zu bestimmen.

10. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung nach § 33 AVBFernwärmeV

Die Einstellung und Wiederaufnahme (Inbetriebnahme) der Versorgung in Fällen des § 33 Absatz 1 wird nach Aufwand in Rechnung gestellt.

11. Sonstige Kostenberechnungen

Soweit im Übrigen die SWM gemäß AVBFernwärmeV berechtigt sind, Kosten zu berechnen, werden diese nach Aufwand bzw. pauschalierten Aufwand in Rechnung gestellt. Kundendienstleistungen außerhalb der AVBFernwärmeV können nach Aufwand bzw. nach pauschaliertem Aufwand berechnet werden.

12. Steuern und Abgaben

Zu den Entgelten, die sich in Anwendung der AVBFernwärmeV und der Ergänzenden Bestimmungen ergeben, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe zugerechnet. Ebenso können von der Bundes- oder Landesregierung eventuell festgesetzte neue oder zusätzliche Steuern und Abgaben hinzugerechnet werden.

13. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01.06.2021 in Kraft.

Preisblatt Holz-Hackschnitzel-Wärmeversorgung

zu den Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Murrhardt zur Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Fernwärmeversorgung von Tarifkunden (AVBFernwärmeV)

- Stand Mai 2021 -

1. Baukostenzuschüsse nach Ziffer 2 der Ergänzenden Bestimmungen

	Netto €	Brutto €
Grundbetrag bis 10 kW Anschlussleistung als Festbetragspauschale	1.800,00	2.142,00
zusätzlich für die weiteren 11 – 50 kW Anschlussleistung je kW	135,00	160,65
zusätzlich für die weiteren 51 – 250 kW Anschlussleistung je kW	81,00	96,39
zusätzlich ab 251 kW Anschlussleistung je kW	40,50	48,20

Baukostenzuschüsse werden für alle Wärmenetze der Stadtwerke Murrhardt in gleicher Höhe erhoben.

2. Hausanschlusskosten nach Ziffer 3 der Ergänzenden Bestimmungen

Die erstmalige Herstellung eines Hausanschlusses wird in der Regel mit einem Pauschalbetrag abgerechnet, der sich am vorher geplanten Aufwand für die Hausanschlusserstellung orientiert. Ein erneuter Straßenaufbruch (anstatt eines Anschlusses zeitgleich mit der Erstellung der Hauptleitung) wirkt sich dabei genauso kostenerhöhend aus, wie eine lange Leitungsführung mit Tiefbau oder eine größere Dimensionierung der Hausanschlussleitung und der primärseitigen Übergabestation bei höheren Wärmeleistungen.

In dem Betrag sind alle Kosten für die Hausanschlussleitung, für Kernbohrungen/Mauerdurchbrüche incl. Abdichtungsarbeiten, die primärseitige Übergabestation sowie die Inbetriebnahme enthalten.

Für Eigenleistungen können - je nach Art und Umfang - nach vorheriger Rücksprache Abschläge von den Hausanschlusskosten vereinbart werden.

Bei Hausanschlüssen, die nach Art, Dimension (> DN50) oder Lage bzw. auf Grund von besonderen Erschwernissen von üblichen Hausanschlüssen abweichen, können die Hausanschlusskosten auch nach Aufwand zuzüglich einem Regiekostenaufschlag von 10% auf Fremdleistungen berechnet werden.

Veränderungen von bestehenden Hausanschlüssen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

3. Sonstiges

	Netto €	Brutto €
Teilleistungspauschale bei Unterbrechung von Montagearbeiten auf Veranlassung des Anschlussnehmers oder vergeblicher Terminvereinbarung (bei Mängeln, die nicht die SWM zu vertreten haben)	65,00	77,35

4. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer 8 der Ergänzenden Bestimmungen)

Mahnkosten je Mahnung		4,00 *
Sperren des Anschlusses (Mo-Fr zw. 7 und 16 Uhr)	52,00	52,00 *
Entsperren des Anschlusses (Mo-Fr zw. 7 und 16 Uhr)	43,70	52,00
Sperren des Anschlusses (außerhalb Mo-Fr zw. 7 und 16 Uhr)	78,00	78,00 *
Entsperren des Anschlusses (außerhalb Mo-Fr zw. 7 und 16 Uhr)	65,55	78,00

Für andere Vollstreckungsmaßnahmen wird der tatsächliche Aufwand abgerechnet.

Kosten, die durch das Nichteinlösen von Schecks, Lastschriften oder weitere Vollstreckungsmaßnahmen entstehen, werden an den Kunden weiter berechnet.

5. Umsatzsteuer

Alle angegebenen Preise verstehen sich netto zuzüglich und für brutto inklusive der jeweils geltenden Mehrwertsteuer, z. Zt. 19 %.

Die mit „*“ gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.